

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d66e835d-3c88-3244-b103-e6377ccf6bcb>

Bibliografie

Titel	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Sächsische Verkaufsstättenbaurichtlinie - SächsVerkBauR)
Amtliche Abkürzung	SächsVerkBauR
Normtyp	Verwaltungsvorschrift
Normgeber	Sachsen
Gliederungs-Nr.	421-V05.1

Abschnitt 1 SächsVerkBauR - Allgemeine Vorschriften

1.1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Richtlinie gelten für jede Verkaufsstätte, bei der die Brutto-Grundflächen der Verkaufsräume und Ladenstraßen insgesamt mehr als 2.000 m² betragen.

1.2

Begriffe

1.2.1

Verkaufsstätten sind Gebäude oder Gebäudeteile, die

- a) ganz oder teilweise dem Verkauf von Waren dienen,
- b) mindestens einen Verkaufsraum haben und
- c) keine Messebauten sind.

Zu einer Verkaufsstätte gehören alle Räume, die unmittelbar oder mittelbar, insbesondere durch Aufzüge oder Ladenstraßen, miteinander in Verbindung stehen. Als Verbindung gilt nicht die Verbindung durch Treppenräume notwendiger Treppen sowie durch Leitungen, Schächte und Kanäle von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung.

1.2.2

Erdgeschossige Verkaufsstätten sind Gebäude mit nicht mehr als einem Geschoss, dessen Fußboden an keiner Stelle mehr als 1 m unter der Geländeoberfläche liegt. Dabei bleiben Geschosse außer Betracht, die ausschließlich der Unterbringung von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung einschließlich Feuerungsanlagen dienen.

1.2.3

Verkaufsräume sind Räume, in denen Waren zum Verkauf oder sonstige Leistungen angeboten werden oder die dem Kundenverkehr dienen, ausgenommen Treppenräume notwendiger Treppen, Treppenraumerweiterungen sowie Garagen. Ladenstraßen gelten nicht als Verkaufsräume.

1.2.4

Ladenstraßen sind überdachte oder überdeckte Flächen, an denen Verkaufsräume liegen und die dem Kundenverkehr dienen.

1.2.5

Treppenraumerweiterungen sind Räume, die Treppenräume mit Ausgängen ins Freie verbinden.

1.2.6

Bei der Berechnung der Brutto-Grundflächen und Netto-Raumflächen ist die DIN 277 Teil 1, Ausgabe Januar 2016 zugrunde zu legen.